

Kundmachung.

Ungeachtet der wiederholten und eindringlichen Ermahnungen, welche über die vollständige Ablieferung der **Waffen** und **Munition** ergangen sind, hat die traurige Erfahrung gezeigt, daß den dießfälligen Anordnungen der Militär-Behörden noch immer nicht Genüge geleistet wurde.

Der Herr Civil- und Militär-Gouverneur der Stadt Wien ist hiedurch veranlaßt worden, einen **neuerlichen Termin von 48 Stunden** festzusetzen, binnen welchem die erwähnte Ablieferung Statt finden kann, ohne daß gegen die Abliefernden eine Strafe verhängt wird, während nach Ablauf der gedachten Frist die unnachsichtliche und strenge Bestrafung der Schuldigen einzutreten hat.

Der **Gemeinderath der Stadt Wien** aus der freien Wahl der Gemeindeglieder hervorgegangen und berufen, für das Beste der Commune Sorge zu tragen, hält sich demnach für verpflichtet, noch einmal seine Warnungsstimme zu erheben, und alle Jene, welche aus was immer für einem Grunde den Befehl der Militär-Behörden noch nicht vollzogen haben, **auf das Dringendste** aufzufordern, nicht durch längere Zögerung ihr eigenes Wohl, so wie das Wohl der Ihrigen auf das Spiel zu setzen.

Wien am 1. Februar 1849.

Vom Gemeinderathe der Stadt Wien.

Handbuch

Handbuch der Rechtslehre des römischen Rechts
von dem Verfasser der Handbuch der Rechtslehre des römischen Rechts
von dem Verfasser der Handbuch der Rechtslehre des römischen Rechts
von dem Verfasser der Handbuch der Rechtslehre des römischen Rechts

Der Verfasser dieses Handbuchs hat sich bemüht, die
wesentlichen Punkte der Rechtslehre des römischen Rechts
in einer verständlichen und zusammenfassenden Weise
darzustellen. Die Darstellung ist so gehalten, dass
sie sowohl dem Juristen als auch dem Nicht-Juristen
verständlich ist. Die Darstellung ist so gehalten, dass
sie sowohl dem Juristen als auch dem Nicht-Juristen
verständlich ist.



Der Verfasser dieses Handbuchs hat sich bemüht, die
wesentlichen Punkte der Rechtslehre des römischen Rechts
in einer verständlichen und zusammenfassenden Weise
darzustellen. Die Darstellung ist so gehalten, dass
sie sowohl dem Juristen als auch dem Nicht-Juristen
verständlich ist. Die Darstellung ist so gehalten, dass
sie sowohl dem Juristen als auch dem Nicht-Juristen
verständlich ist.

Leipzig, den 1. Februar 1880.

Handbuch der Rechtslehre des römischen Rechts

Buch für die Bibliothek des Reichsgerichts